

Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Letter e.V.

Fassung vom 22.08.2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Letter“.
- (2) Nach Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Seelze, Stadtteil Letter. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (4) Die Anschrift des Vereins ist die Feuerwache Letter, Buchenweg 2, 30926 Seelze.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Unfallverhütung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens des Stadtteils Letter
 - b) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
 - c) die ideelle und materielle Unterstützung der (zukünftigen) Kinderfeuerwehr
 - d) die ideelle und materielle Unterstützung der Jugendfeuerwehr
 - e) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich des Stadtteils Letter
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes in Textform ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
- (2) Der Vorsitzende ist kraft Amtes der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Letter.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende ist kraft Amtes der stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Letter.
- (4) Der Schriftführer ist kraft Amtes der Schriftführer der Ortsfeuerwehr Letter.
- (5) Der Kassierer ist kraft Amtes der Kassierer der Ortsfeuerwehr Letter.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (7) Die Amtszeit beträgt den Amtszeiten in der Ortsfeuerwehr Letter.
- (8) Sofern die Funktionsträger der Ortsfeuerwehr Letter für die Übernahme, der ihnen in den Absätzen 2 bis 5 zugeordneten Ämter nicht zur Verfügung stehen, ist auch die Wahl anderer Mitglieder in die jeweiligen Positionen zulässig. Die Dauer der Amtszeit richtet sich nach Absatz 7.
- (9) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Zahlung einer Vergütung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung
- d) Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Verwendung der Vereinsmittel in Abstimmung mit dem Ortskommando der Ortsfeuerwehr Letter
- f) Erstellung des Jahresberichtes

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen.
- (3) Die Vorstandssitzung kann in einer Onlinesitzung durchgeführt werden.
- (4) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss in der darauffolgenden Sitzung erneut abgestimmt werden. Nach drei Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in einer Onlinesitzung durchgeführt werden.
- (3) Jede natürliche Person ab 16 Jahren, jede juristische Person und jede Personengesellschaft hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Personen unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl von drei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren
- b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben
- d) die Auflösung des Vereins
- e) die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- f) den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- g) die Festlegung der Beitragsordnung

§ 15 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung drei Mitglieder für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetze schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge und Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten sechs Monaten des Jahres statt. Mitgliederversammlungen finden auch statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese in Textform beantragen.
- (2) Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Seelze mit der verpflichtenden Verwendung für die Freiwillige Feuerwehr Seelze, Ortsfeuerwehr Letter, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 20

Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 21

Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 22

In Krafttretung

Die Satzung tritt am Tag der Vereinsgründung in Kraft. (nur interne Wirkung)

Beitragsordnung

Fassung vom 04.04.2022

§ 1

natürliche Personen

- (1) Der Jahresbeitrag für Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Letter beträgt 18,- EUR.
- (2) Der Jahresbeitrag für Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr Letter beträgt 18,- EUR.
- (3) Der Jahresbeitrag für übrige natürliche Personen beträgt mindestens 26,- EUR.

§ 2

juristische Personen und Personengesellschaften

Der Jahresbeitrag für juristische Personen und Personengesellschaften beträgt mindestens 26,- EUR.

§ 3

freiwillige Förderbeiträge

Zu den unter §1 und §2 der Beitragsordnung genannten Jahresbeiträge können die Mitglieder darüber hinaus freiwillige Förderbeiträge leisten.